

Im Visier der Steuerfahndung – Automatischer Informationsaustausch ab 2017

Am 18. Dezember 2015 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat der völkerrechtlichen „Mehrseitigen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen“ vom 29. Oktober 2014 zugestimmt. Damit kann der deutsche Fiskus erstmals ab dem 30.9.2017, anhand der von mehr als 60 Staaten übermittelten Daten die Steuerehrlichkeit seiner Bürger überprüfen.

Im Einzelnen:

Trotz der großen fiskalischen Bedeutung der Auslandsaktivitäten ihrer Steuerbürger verfügte die deutsche Finanzverwaltung bislang nur über stumpfe Schwerter im Kampf für die Einhaltung der Steuergesetze. So waren ihr punktuelle Anfragen gegenüber anderen Staaten nur bei „voraussichtlicher Erheblichkeit“ der erbetenen Daten möglich. Mit einer spontanen Auskunftserteilung durch einen Nachbarstaat war lediglich dann zu rechnen, wenn dieser ausnahmsweise um die Bedeutsamkeit der Information wusste.

Erst mit der Zinsrichtlinie (2003) und der Amtshilferichtlinie (2011) kam EU-weit Bewegung in die überstaatlichen Bemühungen um den konsequenten Vollzug der Steuergesetze: Die Voraussetzungen für einen automatischen, das heißt anlassunabhängigen periodischen Datenaustausch (bezogen auf bestimmte Einkunftsarten) waren geschaffen. Mit der Unterzeichnung des FATCA-Abkommens zwischen Deutschland und den USA am 13. Mai 2013, das auch im Verhältnis zu den USA einen derartigen Informationsaustausch vorsieht, fand die Entwicklung ihren vorläufigen Höhepunkt. Noch immer war das Netz der Steuerfahnder allerdings zu grobmaschig: Die Steueroasen dieser Welt liegen außerhalb der EU und der USA.

Am 29. Oktober 2014 hat Deutschland daher zusammen mit 50 Staaten die „Mehrseitige Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen“ unterzeichnet. Mitte 2015 lag die Zahl der Teilnehmerstaaten bereits bei 61, darunter zahlreiche Steueroasen, wie zum Beispiel die Britischen Jungferninseln, die Kaimaninseln, die Isle of Man, die Kanalinseln Guernsey und Jersey, die Bahamas, die Turks- und Caicosinseln, Anguilla, Bermuda, Barbados, Liechtenstein und Zypern.

Der zwischenstaatliche Datenaustausch wird durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) vom 21.12.2015 geregelt. Zu melden sind alle Arten von Kapitalerträgen (Zinsen, Divi-

denden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und ähnliche Erträge), aber auch Kontoguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen. Meldepflichtig sind neben Banken und Verwahrstellen auch Makler sowie bestimmte Fonds- und Versicherungsgesellschaften. Am 30.9.2017 kommt es zur ersten Datenübermittlung betreffend „Konten mit hohem Wert“ (größer US-\$ 1 Mio.), später dann auch für „Konten mit geringem Wert“.

Fazit:

Bei aller gebotenen Zurückhaltung gegenüber der Euphorie der Finanzverwaltung, die in der „Mehrsseitigen Vereinbarung“ einen „Meilenstein bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ sieht, ist festzustellen, dass die meisten Steueroasen dieser Welt als faktisch ausgetrocknet gelten dürfen. Sicher wird die Umsetzung dieser konzertierten Aktion in allen Vertragsstaaten noch eine Weile auf sich warten lassen, auch wenn Deutschland als deren Initiator hier voranprescht. Das Zeitfenster, das für eine letztmögliche Rückkehr in die Steuerehrlichkeit durch strafbefreiende Selbstanzeige genutzt werden kann, schließt sich jedenfalls unaufhaltsam.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.